

**Satzung der Stadt Bocholt über Erlaubnisse und Gebühren für
S o n d e r n u t z u n g e n an öffentlichen Straßen vom 05.04.2006,
in Kraft getreten am 01.05.2006**

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die Satzung regelt die Rechtsverhältnisse für die Benutzung öffentlicher Straßen i. S. des § 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW). Sie gilt für Gemeindestraßen sowie für die Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Land- und Kreisstraßen im Gebiet der Stadt Bocholt.
- (2) Zu den Straßen im Sinne von Abs. 1 zählen die in § 2 Abs. 2 des StrWG NW sowie die in § 1 Abs. 4 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) genannten Bestandteile des Straßenkörpers, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen.

§ 2

Erlaubnispflichtige Nutzungen

- (1) Die Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch hinaus bedarf als Sondernutzung der Erlaubnis der Stadt, soweit in dieser Satzung nicht etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Eine Sondernutzung im Sinne dieser Satzung liegt vor, wenn der Straßenraum innerhalb des Lichtraumprofils, d. h.
 - a) bis zu einer Höhe von 4,50 m auf und über mit Kraftfahrzeugen befahrbaren Flächen und Fahrbahnen einschließlich 0,70 m seitlicher Begrenzung zum Fahrbahnrand,
 - b) bis zu einer Höhe von 3,00 m auf und über den übrigen Verkehrsflächen ausschließlich 0,70 m seitlicher Begrenzung vom Fahrbahnrandüber den Gemeingebrauch hinaus benutzt wird.
- (3) Vorbehaltlich der §§ 3 - 6 dieser Satzung bedarf die Sondernutzung der Erlaubnis der Stadt Bocholt. Die Benutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist.
- (4) Die Erlaubnispflicht für eine Sondernutzung wird durch eine erteilte Baugenehmigung oder Genehmigungsfreiheit nach der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO NW) vom 01.03.2000 (GV NW S. 256) in der jeweils geltenden Fassung nicht berührt.

§ 3

Erlaubnisfreie Sondernutzung

- (1) Keiner Erlaubnis bedürfen folgende Sondernutzungen:
 - a) bauaufsichtlich genehmigte Gebäudeteile, z. B. Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Balkone, Erker, Vordächer, Kellerlichtschächte, Eingangsstufen, Notausstiegsschächte, Fassadenverkleidungen in Gehwegen
 - b) Lampen und bauaufsichtlich genehmigte Sonnenschutzdächer ohne Reklame, die in einer Höhe von mindestens 3,00 m über der Gehwegfläche beginnen und vom Fahrbahnrand mindestens 0,70 m Abstand haben
 - c) die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten für öffentliche Feiern, Feste, Umzüge und ähnliche Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums sowie für kirchliche Prozessionen in ortsüblichem Rahmen
 - d) bauaufsichtlich genehmigte Werbeanlagen und Schaukästen, wenn sie nicht mehr als 0,30 m in den Straßenraum hineinragen
 - e) das vorschriftsmäßige vorübergehende und satzungsgemäße Aufstellen von Wertstoff- und Abfallgefäßen und Lagern von Sperrmüll auf Gehwegen
 - f) das vorschriftsmäßige vorübergehende Lagern von festen Brennstoffen am Liefertag, ebenso wie Umzugsgut auf Gehwegen und Parkstreifen am Tage der An- und Abfuhr
 - g) einzeln auftretende Straßenmusikanten (ohne elektronischakustische Verstärkung) im Umherziehen.
- (2) Erlaubnisfreie Sondernutzungen nach Absatz 1 können ganz oder teilweise untersagt oder eingeschränkt werden, wenn und soweit dies für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, aus stadtpflegerischen Belangen oder solchen des Straßenbaus erforderlich ist. Die Verpflichtung nach anderen Rechtsvorschriften einer Anzeige- oder Genehmigungspflicht zu entsprechen, bleibt hiervon unberührt.
- (3) Der Stadt sind in Anwendung der § 17 sowie § 18 Abs. 3 Satz 1 StrWG NW alle Kosten zu ersetzen, die ihr durch die erlaubnisfreie Sondernutzung zusätzlich entstehen.

§ 4

Straßenanliegergebrauch

Die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus bedarf innerhalb der geschlossenen Ortslage keiner Erlaubnis, soweit sie für Zwecke des Grundstücks erforderlich ist und den Gemeingebrauch nicht dauernd ausschließt oder erheblich beeinträchtigt oder in den Straßenkörper eingreift.

§ 5

Privatrechtliche Nutzungen

- (1) Zur Benutzung des Straßenraums, die sich weder als Gemeingebrauch noch als Sondernutzung darstellt, ist die zivilrechtliche Gestattung des Eigentümers erforderlich.
- (2) Zur Benutzung des Straßenraumes unterhalb der Verkehrsflächen für Zwecke der öffentlichen Versorgung einschließlich der Abwasserbeseitigung gilt auch dann nur als Benutzung im Sinne des Abs. 1, wenn dabei eine vorübergehende Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs eintritt. Sofern dabei Arbeiten am Straßenkörper vorgenommen werden oder die Gefahr einer Beschädigung an der Straßenbefestigung besteht, ist die Zustimmung des Straßenbaulastträgers einzuholen, die mit Bedingungen zum Schutz des Straßenkörpers und zur Sicherheit des Verkehrs versehen werden kann.
- (3) Das Anbringen von Plakaten, Werbetafeln und dergleichen an Einrichtungen und Anlagen oder Bauteilen, die sich im Straßenraum befinden, gilt als Benutzung gemäß Abs. 1, wenn dadurch der Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt wird. Dabei ist es unerheblich, ob die Einrichtung oder Anlage oder der Bauteil eine erlaubnispflichtige oder erlaubnisfreie Sondernutzung, eine privatrechtliche Benutzung oder eine Nutzung im Sinne des § 6 dieser Satzung darstellt.

§ 6

Öffentliche Einrichtungen

Weder als öffentlich-rechtliche noch als privatrechtliche Benutzung des gemeindeeigenen Verkehrsraumes gelten Einrichtungen der Polizei und der Feuerwehr (Notrufsäulen, Hydranten) und sonstige dem öffentlichen Wohl dienende Einrichtungen, die der Straßenbaulastträger schafft oder die in seinem Auftrage von Dritten geschaffen werden, wie Abfallsammelbehälter, Denkmäler, Brunnen und Bedürfnisanstalten, sowie außerhalb von Fahrbahnen und Gehwegen, Litfaßsäulen und Plakattafeln.

§ 7

Märkte und Volksfeste

Für die Bocholter Herbstkirmes sowie den Wochen- und Krammarkt gelten die Regelungen des öffentlich-rechtlichen Konzessionsvertrages zwischen der Stadt Bocholt und der Stadtmarketinggesellschaft Bocholt mbH & Co. KG vom 25.03.2004 in der jeweils aktuellen Fassung.

§ 8

Besondere erlaubnispflichtige Sondernutzungen

- (1) Stationäre Getränke- und Imbissstände werden grundsätzlich nur insoweit zugelassen, als sich der Betreiber auf eine bereits langjährig für diese Zwecke und diesen Standort erteilte Sondernutzungserlaubnis berufen kann (Bestandsschutz). Ausgenommen von dieser Regelung sind öffentliche Veranstaltungen mit speziellen Sondernutzungs- oder Festsetzungsregelungen.

- (2) Die Aufstellung von Warenauslagen und Verkaufsständen ist lediglich vor dem eigenen Geschäftslokal bis zu einer Tiefe von höchstens 1,50 m - gemessen ab der Geschäftsfassade - möglich. Ausnahmen werden nur mit besonderer Begründung und nach Prüfung im Einzelfall zugelassen.
- (3) Die Aufstellung von Werbestoppeln (z. B. Reklametafeln, Angebotshinweise) ist bis auf die nachstehend aufgeführten Ausnahmetatbestände grundsätzlich unzulässig:
 - a) Gastronomiebereich (Hinweise auf die täglich wechselnden Angebote des Betriebes)
 - b) Geschäftslokale im Obergeschoss (gut gestaltetes Verkaufsdisplay mit Hinweisen auf solche Betriebe, deren Geschäftslokale sich ausschließlich im Obergeschoss befinden)
 - c) Werbeschilder mit integriertem Prospekthalter, soweit sie über ein ansprechendes Display verfügen.
- (4) Blumenschmuck sowie sonstige jahreszeitlich bzw. anlassbezogene Dekoration vor der Fassade auf öffentlicher Fläche ist grundsätzlich erlaubt. Im Interesse eines sträßeneinheitlichen Gesamtbildes ist die Wahl der Pflanztröge bzw. der Bepflanzung/Dekoration verantwortlich von den jeweiligen Straßengemeinschaften in Abstimmung mit der Stadt zu vorzunehmen. Die Aufstellungs-/Standorte bedürfen vorab der Zustimmung durch die Stadt.

§ 9

Erlaubnis Antrag

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Der Antrag ist schriftlich, spätestens zwei Wochen vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung mit Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung bei der Stadt Bocholt zu stellen. Auf Verlangen sind ergänzende Erläuterungen durch Zeichnungen, textliche Beschreibung oder in sonstiger geeigneter Weise beizubringen.
- (2) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs, eine Beschädigung der Straße oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes der Straße Rechnung getragen wird.
- (3) Soweit die werbemäßige Nutzung des öffentlichen Verkehrsraumes durch Vertrag auf einen oder mehrere Dritte übertragen wurde, kann der Antragsteller, der eine Sondernutzung für Werbemaßnahmen beantragt hat, auf den Abschluss eines Werbevertrages mit dem Dritten verwiesen werden. In dem Vertrag können andere Entgelte, als im Gebührentarif festgesetzt vereinbart werden.

§ 10

Erlaubnis

- (1) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden, wenn dies für die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutze der Straße erforderlich ist.
- (2) Die Erlaubnis wird unbeschadet der Rechte Dritter erteilt; sie ersetzt nicht die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlichen Erlaubnisse, Genehmigungen oder Zustimmungen.
- (3) Die Erlaubnis darf nur mit Genehmigung der Stadt auf Dritte übertragen werden.

§ 11

Versagung und Widerruf der Erlaubnis

- (1) Die Erlaubnis kann insbesondere versagt werden, wenn
 - a) öffentlich-rechtliche Vorschriften dem Antrag entgegenstehen
 - b) die beantragte Fläche wegen entgegenstehender Belange nicht zur Verfügung gestellt werden kann
 - c) dem Vorhaben stadtplanerische oder baupflegerische Belange entgegenstehen
 - d) die Antragsfrist nicht eingehalten wurde
 - e) der Antragsteller die erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt.
- (2) Die Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn
 - a) dies im öffentlichen Interesse geboten ist
 - b) gegen inhaltliche Bestimmungen der Erlaubnis verstoßen wird
 - c) nachträglich die Voraussetzungen für die Erlaubnis entfallen
 - d) die Sondernutzung die Ausführung von Bauvorhaben erheblich beeinträchtigen würde
 - e) der Gebührenschuldner die festgesetzte Gebühr innerhalb der Zahlungsfrist nicht entrichtet.
- (3) Bei Erlöschen oder Widerruf der Erlaubnis hat der Erlaubnisnehmer innerhalb einer angemessenen Frist die Anlagen zu entfernen und den benutzten Straßenteil in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Sofern diese Frist nicht eingehalten wird, ist die Stadt berechtigt, die notwendigen Maßnahmen im Wege der Ersatzvornahme zu Lasten und auf Kosten des Erlaubnisnehmers zu veranlassen.

§ 12

Gebühren

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des anliegenden Gebührentarifs, der Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben.
- (2) Ist eine Sondernutzung im Gebührentarif nicht enthalten, richtet sich die Gebühr nach einer im Tarif vergleichbaren Sondernutzung.
- (3) Die nach dem Gebührentarif ermittelten Gebühren werden jeweils auf volle Euro abgerundet. Ergibt die errechnete Gebühr einen geringeren Betrag als die im Tarif festgesetzte Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben.
- (4) Sofern für die Sondernutzung Gebühren zu entrichten sind, wird für die Erteilung der Erlaubnis keine besondere Gebühr erhoben. Andernfalls - auch bei Ablehnung eines Antrages - findet die Satzung der Stadt Bocholt über die Erhebung von Verwaltungsgebühren in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.
- (5) Das Recht der Stadt nach § 18 Abs. 3 StrWG bzw. § 8 Abs. 2a FStrG Kostenersatz sowie Vorschüsse und Sicherheiten zu verlangen, wird durch die nach dem Tarif bestehende Gebührenpflicht oder Gebührenfreiheit für Sondernutzungen nicht berührt.
- (6) Für Sondernutzungen, die ohne die erforderliche Erlaubnis ausgeübt werden, werden die Gebühren unbeschadet der Möglichkeit erhoben, Maßnahmen zur Beendigung der unerlaubten Sondernutzung nach § 22 StWG NW, § 8 Abs. 7a Satz 1 FStrG oder den §§ 1 Abs. 1 und 2 und 24 des Ordnungsbehördengesetzes in Verbindung mit den Vorschriften über Verwaltungszwang nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land NW anzuordnen.

§ 13

Festsetzung von Pauschalgebühren

- (1) Zur Abgeltung mehrfacher gleichartiger Sondernutzungserlaubnisse, die denselben Schuldner und dieselbe Gebührentarifstelle dieser Satzung betreffen, können die Gebühren für einen im Voraus zu bestimmenden Zeitraum von höchstens einem Jahr auf Antrag pauschal festgesetzt werden. Ist zu erwarten, dass sich durch die pauschalierte Sondernutzungsgebühr der Verwaltungsaufwand verringert, so ist dies im Rahmen der Gebührenbemessung zu berücksichtigen.
- (2) Pauschalgebühren sind nur auf Antrag und im Voraus festzusetzen.
- (3) Auf Antrag kann im Rahmen der Einzelfallprüfung eine ratenweise Fälligkeit der Gesamtgebühr festgesetzt werden.
- (4) Die Regelungen zu Absatz 1 bis 3 finden keine Anwendung bei parkraumbewirtschafteten Flächen.

§ 14

Gebührensschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind der Antragsteller, der Erlaubnisnehmer, wer die Sondernutzung tatsächlich ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.
- (2) Sind mehrere gemeinschaftlich Erlaubnisnehmer, haften sie als Gesamtschuldner.

§ 15

Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht
 - a) mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis,
 - b) bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung.
- (2) Die Gebühren werden zusammen mit der Sondernutzungserlaubnis oder durch gesonderten Gebührenbescheid festgesetzt bei
 - a) auf Zeit genehmigten Sondernutzungen für deren Dauer
 - b) auf Widerruf genehmigten Sondernutzungen (Dauersondernutzungen) vorläufig und nach näherer Bestimmung im Bescheid mit ratenweiser Fälligkeit. Nach Beendigung ergeht ein endgültiger Gebührenbescheid. Für die zeitliche Berechnung ist der Zeitpunkt des Widerrufs oder der Eingang der Beendigungsanzeige maßgebend.
 - c) unerlaubten Sondernutzungen für den Zeitraum bis zu ihrer Beendigung.
- (3) Die Sondernutzungsgebühren werden mit der Bekanntgabe an den Gebührenschuldner fällig, soweit nicht in der Erlaubnis oder im Bescheid ein späterer Zeitpunkt für die Fälligkeit festgelegt ist.

§ 16

Gebührenerstattung

- (1) Wird eine auf Zeit erteilte Sondernutzungserlaubnis nicht in Anspruch genommen, so werden auf Antrag 50 v. H. der erhobenen Gebühr erstattet.
- (2) Wird eine auf Zeit oder Widerruf genehmigte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, so werden auf Antrag die im Voraus entrichteten Gebühren anteilmäßig erstattet.
- (3) Der Antrag zu Abs. 1 muss innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab dem Zeitpunkt des Beginns der genehmigten Sondernutzung bzw. im Falle des Abs. 2 zwei Wochen nach deren Aufgabe gestellt werden.
- (4) Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.

§ 17

Gebührenermäßigung und -befreiung

- (1) Gebührenfrei sind Sondernutzungen:
 - a) der Bundesrepublik Deutschland, der Länder, ferner der Gemeinden und Gemeindeverbände, sofern die Sondernutzung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft oder einen sonstigen wirtschaftlichen Nebenzweck hat oder mit derartigen Aktivitäten verbunden wird
 - b) der Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, soweit die Sondernutzung unmittelbar der Durchführung ihrer kirchlichen oder religiösen Aufgaben dient
 - c) der Parteien aus Anlass bevorstehender Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheidungen jeweils in den letzten 60 Tagen vor dem Tage, an dem der Volkswille bekundet wird, sowie sonstiger Informationsveranstaltungen
 - d) der Gewerkschaften, sofern die Sondernutzung unmittelbar der Durchführung ihrer gewerkschaftlichen Aufgaben dient und nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft
 - e) der Körperschaften, Anstalten und Stiftungen, wenn sie überwiegend gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dienen, soweit die Sondernutzung unmittelbar der Durchführung ihrer satzungsmäßigen Aufgaben dient
 - f) Dritter, denen im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Konzessionsvertrags die Durchführung von Veranstaltungen übertragen wurde, die bisher in städtischer Verantwortung lagen und der „Daseinsvorsorge“ dienen. Voraussetzung ist, dass die Verantwortung zur Aufrechterhaltung der Veranstaltung bei der Stadt verblieben ist.
- (2) Im Übrigen kann der Bürgermeister nach pflichtgemäßem Ermessen ganz oder teilweise (Ermäßigung) von der Erhebung einer Gebühr absehen, wenn erlaubnisbedürftige Sondernutzungen ausschließlich oder überwiegend im besonderen öffentlichen Interesse liegen, oder soweit ihre Erhebung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre. Die maßgeblichen Kriterien sind im Einzelfall zu prüfen und entsprechend zu begründen.
- (3) Die Gebührenfreiheit nach Abs. 1 schließt die Notwendigkeit einer Erlaubnis nach § 2 dieser Satzung nicht aus.

§ 18

Ahndung von Verstößen

- (1) Ordnungswidrig nach § 59 StrWG NW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 - a) § 18 Abs. 1 StrWG NW eine öffentliche Straße über den Gemeingebrauch ohne die hierfür erforderliche Sondernutzungserlaubnis benutzt
 - b) § 18 Abs. 2 StrWG NW erteilten vollziehbaren Auflagen nicht nachkommt

- c) § 18 Abs. 4 StrWG NW Anlagen nicht vorschriftsmäßig errichtet oder unterhält, einer vollziehbaren Anordnung der Stadt Bocholt zur Entfernung einer Anlage nicht nachkommt oder den benutzten Straßenteil nicht in einen ordnungsgemäßen Zustand versetzt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 1.000 € geahndet werden.

§ 19

Haftung, Sicherheitsleistung, Kostenersatz

- (1) Mit der Ausübung der Sondernutzung haftet der Erlaubnisnehmer für alle hiermit im Zusammenhang stehenden Schäden. Die Stadt wird insofern von allen Ansprüchen Dritter freigestellt.
- (2) Die Stadt kann vom Erlaubnisnehmer vor Inanspruchnahme der Erlaubnis den Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung für die Dauer der Sondernutzung verlangen.
- (3) Die Stadt ist im Einzelfall berechtigt, angemessene Sicherheitsleistungen zu erheben.
- (4) Sofern der Stadt durch die Sondernutzung zusätzliche Kosten entstehen, sind diese vom Gebührenschuldner zu übernehmen.

§ 20

Übergangsbestimmungen

Sondernutzungen, die bereits nach dem bisherigen Recht auf Zeit oder Widerruf erteilt worden sind, gelten in dieser Fassung bis zu ihrem Ablauf.

§ 21

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.05.2006 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Bocholt über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen vom 20.12.1990 außer Kraft.

Gebührentarif zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Bocholt

A. Allgemeine Bestimmungen

1. Die im Gebührentarif enthaltenen Gebührensätze gelten innerhalb des nach folgenden Zonen aufgeteilten Stadtgebietes:
 - a) Zone I mit einem Gebührensatz von 100 %:

Alle Straßen, Wege und Plätze innerhalb des „Inneren Rings“, der gebildet wird durch die Straßen Nordwall, Ostwall, Theodor-Heuss-Ring, Ebertstraße, Willy-Brandt-Straße, Meckenemstraße; einschließlich der genannten Straßen selbst.
 - b) Zone II mit einem Gebührensatz von 60 %:

Übriges Stadtgebiet
2. Wird die Sondernutzungserlaubnis nur für einzelne Tage beantragt, der Gebühr aber als Zeiteinheit ein Monat zugrunde liegt, werden die Bruchteile des Monats nach Tagen berechnet. Die Tagesgebühr beträgt in diesen Fällen 1/30 der Monatsgebühr.
3. Im Rahmen der Gebührenberechnung gelten angefangene Tage als volle Tage, angefangene Monate als volle Monate sowie angefangene Quadratmeter als volle Quadratmeter.
4. Errechnet sich eine Gebühr auf der Basis der genutzten Grundfläche, so werden die äußersten Punkte der beanspruchten Sondernutzung als Berechnungsgrundlage herangezogen.
5. Die nach diesem Gebührentarif ermittelten Gebühren werden auf jeweils volle Euro abgerundet.
6. Die Mindestgebühr für eine gebührenpflichtige Erlaubnis beträgt in

Zone I	25,00 €
Zone II	15,00 €
7. Für Sondernutzungen, die in diesem Gebührentarif nicht ausdrücklich aufgeführt werden, sind Sondernutzungsgebühren in Anlehnung an artverwandte Tarifpositionen unter Berücksichtigung der Art und des Ausmaßes der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie des wirtschaftlichen Interesses des Gebührenschuldners zu erheben.

B. Gebühren

Tarif Nr.	Art der Sondernutzung	Bemessungsgrundlage	Zone I	Zone II
1	Ambulanter Handel mit Waren / Anbieten von Leistungen			
1.1	Mobile Imbiss- und Getränkestände/-wagen	qm/tgl.	2,00	1,20
1.2	Sonstige mobile Verkaufseinrichtungen	qm/tgl.	1,85	1,10
1.3	Verkauf von Grabschmuck zu den Totengedenktagen sowie von Weihnachtsbäumen	qm/tgl.	1,85	1,10
1.4	Gewerbliche Unterhaltungsgeräte/-automaten	qm/mtl.	8,00	4,80
2	Vorübergehende Nutzungen in räumlichem Zusammenhang mit einem bestehenden Gewerbebetrieb			
2.1	Imbiss- u. Getränkestände	qm/mtl.	11,00	6,60
2.2	Sonstige Verkaufseinrichtungen/-stände oder Warenauslagen	qm/mtl.	10,00	6,00
2.3	Tische und Sitzgelegenheiten, die zu gewerblichen Zwecken auf			
	a) nicht parkraumbewirtschafteten öffentlichen Flächen abgestellt werden	qm/mtl.	3,20	1,90
	b) parkraumbewirtschafteten öffentlichen Flächen abgestellt werden	qm/mtl.	4,00	2,40

Tarif Nr.	Art der Sondernutzung	Bemessungsgrundlage	Zone I	Zone II
3	Ortsfeste Verkaufseinrichtungen			
3.1	Waren- bzw. sonstige Verkaufsautomaten, die mit dem Boden oder einer baulichen Anlage verbunden sind			
	a) durchschnittlicher Wert der entnehmbaren Waren/Gegenstände bis 2,00 €	je Automat/jhrl.	40,00	24,00
	b) durchschnittlicher Wert der entnehmbaren Waren/ Gegenstände über 2,00 €	je Automat/jhrl.	70,00	42,00
3.2	Kioske, Imbiss- und sonstige Verkaufsstände	qm/mtl.	11,00	6,60
4	Besondere Veranstaltungen			
4.1	Schützenfeste, Volksfeste, Jahr-/Spezialmärkte, Sonderschauen, Zirkusgastspiele u. a., die auf			
	a) nicht parkraumbewirtschafteten öffentlichen Flächen durchgeführt werden	tgl.	100,00	60,00
	b) parkraumbewirtschafteten öffentlichen Flächen durchgeführt werden	tgl.	120,00	72,00
4.2	Nachbarfest	pro Veranstaltung	26,00	15,00

Tarif Nr.	Art der Sondernutzung	Bemessungsgrundlage	Zone I	Zone II
5	Werbung			
5.1	Kommerzielle Werbe- und Info- Stände	qm/tgl.	1,85	1,10
5.2	Werbestopper/-schilder	qm/mtl.	6,00	3,60
5.3	Fahrzeuge, die als Werbeträger länger als 36 Std. abgestellt werden	qm/tgl.	2,00	1,20
5.4	Masten, Fahnen u. ä.	qm/mtl.	3,50	2,10
5.5	Werbeanlagen, Auskragungen und Vorbauten, mit direkter baulicher Verbindung mit dem Gewerbebetrieb	qm Ansichtsfläche/ mtl.	10,00	6,00
5.6	Ausstellungsvitrinen, Schaukästen	qm/mtl.	7,00	4,20
6	Baustelleneinrichtung/Materiallagerung			
6.1	Baustelleneinrichtung und Gerüste (z. B. Baubuden, Baustofflagerung usw.)	qm/tgl.	0,13	0,08
6.2	Container oder Großraumbehälter, die länger als 24 Std. abgestellt werden	qm/tgl.	1,00	0,60

Tarif Nr.	Art der Sondernutzung	Bemessungs- grundlage	Zone I	Zone II
7	Oberirdische Versorgungseinrichtungen, die nicht der öffentlichen Versorgung oder dem öffentlichen Verkehr dienen			
7.1	Rohr- und Kabelleitungen	lfd. m/mtl.	0,50	0,30
7.2	Schalt-/Kabelschrank, Transformatoren, Linienverzweiger u. ä.	qm/tgl.	0,80	0,48

8 Sonstiges

Für Sondernutzungen, die in diesem Gebührentarif nicht ausdrücklich aufgeführt sind, sind Sondernutzungsgebühren in Anlehnung an artverwandte Tarifpositionen unter Berücksichtigung des Umfanges der Einschränkung des Gemeingebrauchs und des wirtschaftlichen Vorteils zu erheben, mindestens jedoch die für die Zonen I bzw. II vorgesehenen Mindestgebühren.